



Kennzeichnung von Biozidprodukten

Warum dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller und Importeure von Biozidprodukten. Anhand dieses Merkblattes bzw. dieses Beispiels können Inverkehrbringer von Biozidprodukten (Zulassungsinhaber) prüfen, ob die von ihnen in Verkehr gebrachten Biozidprodukte den wichtigsten gesetzlichen Anforderungen bezüglich Etikettierung genügen.

Grundsätze

- Die Kennzeichnung von Biozidprodukten muss vor dem Inverkehrbringen der Produkte an die in der Zulassung der Anmeldestelle Chemikalien verfügbaren Angaben angepasst werden. Die Zulassung kann Korrekturen gegenüber der eingereichten Kennzeichnung enthalten.
- Darüber hinaus verlangt die Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) jedoch noch *weitere Angaben* (VBP Artikel 38).
- Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss die Gefahrenkennzeichnung nach einem der folgenden Systeme ausführen:
 - a. EU-System (DSD) mit orangen Gefahrensymbolen, solange noch keine Zulassung nach GHS/CLP vorliegt; Abgabe mit dieser Kennzeichnung bis längstens 31. Mai 2017
oder
 - b. GHS (d.h. nach CLP, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit Gefahrenpiktogrammen), wenn die Kennzeichnung in der Zulassung nach GHS verfügt ist.
Hinweis: Biozidprodukte, für welche ein Gesuch zur Anpassung der Kennzeichnung an GHS/CLP gestellt worden war, dürfen nach Erhalt der Zwischenverfügung der Anmeldestelle Chemikalien bis zum Erlass der entsprechenden angepassten Zulassungsverfügung (Schlussverfügung) bereits mit der vorgeschlagenen Einstufung und Kennzeichnung nach GHS/CLP in Verkehr gebracht werden. Nach Erhalt der definitiven Verfügung ist die Kennzeichnung gegebenenfalls rechtzeitig anzupassen, sodass ab 1.6.2017 nur noch Produkte abgegeben werden, welche der neuen Zulassung entsprechen.
- Eine doppelte Kennzeichnung (oder eine Kombination der Systeme) ist nicht zulässig.
- Gesuche für neue Biozidprodukte sind mit einer GHS-Etikette einzureichen. Die Kennzeichnung wird ausschliesslich nach GHS verfügt.

Hinweise

- Die Etikette muss fest mit der Verpackung verbunden sein. Aufklapp- oder faltbare Etiketten sind möglich, wenn die Gefahrensymbole und -bezeichnungen (bzw. Gefahrenpiktogramme) sowie einzelne andere Angaben von aussen sichtbar sind. Bitte beachten Sie dazu die spezielle Wegleitung www.anmeldestelle.admin.ch. > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > Erleichterungen der Kennzeichnung.
- Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Angaben waagrecht gelesen werden können, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.
- Über ein Biozidprodukt dürfen keine falschen, irreführenden oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, so dass die Käuferin oder der Käufer über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit des Biozidprodukts getäuscht werden kann.
- In der Werbung dürfen Biozidprodukte nicht in einer Art und Weise angepriesen werden, die hinsichtlich der Risiken des Produkts für Mensch und Umwelt irreführend ist; Anpreisungen wie "Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial", "ungiftig" oder "unschädlich" sind verboten. Ausserdem sind die Hinweise „Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ sowie je nach Verkaufskanal auch Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften anzubringen (siehe Wegleitung des Bundes www.anmeldestelle.admin.ch > Themen Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien Selbstkontrolle Werbung).

Anhänge

Beispieltiketten für ein Biozidprodukt (als Zubereitung/Gemisch) mit Erläuterungen.

Anhang A: Beispiel mit EU-Kennzeichnung

Anhang B: Beispiel mit GHS/CLP-Kennzeichnung

Weitere Informationen und Merkblätter

Für weitere Informationen über die Kennzeichnung folgen Sie diesem Link:

[Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008.](#)

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Umfassende Informationen zur GHS-Informationenkampagne finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

**Dienststelle Lebensmittelkontrolle
und Verbraucherschutz
Chemikaliensicherheit**

Meyerstrasse 20


6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

chemikalien@lu.ch

www.chemikaliensicherheit.lu.ch

Anhang A: Beispiiletikette mit EU-Kennzeichnung (DSD)

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
	WESPEN – PUTZ WEG	Offizielle Bezeichnung des Produktes (Handelsname).	Abs. 2
	Stutz & Co. GmbH, Wisliweg 5, 8040 Zürich Tel. 044 687 52 63	Name, Adresse und Telefonnummer zur schweizerischen Herstellerin oder Importeurin (Zulassungsinhaberin). Werden Biozidprodukte aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt <u>und</u> sind sie nicht zur Abgabe an private Verwender bestimmt, so kann der Name der Herstellerin durch den Namen der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person ersetzt werden.	Abs. 2
	 <p>Giftig Hochentzündlich Umweltgefährlich</p>	<p>Gefahrensymbole mit entsprechender Gefahrenbezeichnung. Maximum 3 Symbole (ein Symbol pro gefährlicher Eigenschaft). Abmessungen der Gefahrensymbole und der Etikette je nach Fassungsvermögen der Verpackung:</p> <p>≤3 Liter: je Symbol mind. 2x2 cm (*), Etikettengrösse mind. 5.2x7.4 cm >3 Liter u. ≤50 Liter: je Symbol mind. 2.8x2.8 cm, Etikettengrösse mind. 7.4x10.5 cm >50 Liter u. ≤500 Liter: je Symbol mind. 3.9x3.9 cm, Etikettengrösse mind. 10.5x14.8 cm >500 Liter: je Symbol mind. 5.6x5.6 cm, Etikettengrösse mind. 14.8x21 cm (*) bei 125 ml und kleiner gilt die Mindestgrösse von 1 x 1 cm.</p>	Abs. 2
	<p>Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. Giftig beim Einatmen. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.</p>	<p>Besondere Gefahren (R-Sätze): hier z.B. R21/22 – R23 – R40 – R43 - R51/53. Die Angabe der Nummern (z.B. R23) ist nicht nötig, nur der Text ist erforderlich. Grundsätzlich sind nicht mehr als sechs R-Sätze aufzuführen. Jedoch muss für jede gefährliche Eigenschaft, die sich aus der Einstufung der Zubereitung ergibt, mindestens ein R-Satz angegeben werden, der auf die Hauptgefahr hinweist.</p>	Abs. 2
	<p>Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Aerosol nicht einatmen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).</p>	<p>Sicherheitsratschläge (S-Sätze): hier z.B. S16 - S23 - S35 - S36/37 – S38 – S45. Die Angabe der Nummern (z.B. S35) ist nicht nötig, nur der Text ist erforderlich. Grundsätzlich sind nicht mehr als sechs S-Sätze anzugeben.</p>	Abs. 2.

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
	Enthält: Dichlormethan	Auch bei Biozidprodukten sind die nach der ChemV erforderlichen Angaben zu den gefährlichen Inhaltstoffen zu machen. Grundsätzlich müssen nicht mehr als vier gefährliche Stoffe angegeben werden, auf die die wichtigsten gefährlichen Eigenschaften der Zubereitung zurückzuführen sind.	Abs. 2
	Wirkstoff: Dichlorvos ¹ 35 mg/kg, Pyrethroide 3 mg/kg	Bezeichnung jedes Wirkstoffes und seine Konzentration in metrischen Einheiten.	Abs. 3 Bst. a
	CHZN0000	Nummer der eidgenössischen Zulassung oder Anerkennung (CHZxxxx oder CH-20xx-xxxx).	Abs. 3 Bst. b
	Aerosolspray	Art der Zubereitung / Aggregatzustand (Formulierung).	Abs. 3 Bst. c
	Insektizid gegen Wespen	Anwendungen (Produktart, Verwendungsbereich), für die das Biozidprodukt zugelassen oder anerkannt ist.	Abs. 3 Bst. d
	Aus 1-2 m Entfernung während 5 Sekunden auf Schlupfwinkel oder Einflugloch sprühen, sodass die Oberfläche gerade benetzt ist. Dose reicht für die Behandlung von ca. 50 Problemstellen.	Die Gebrauchsanweisung einschliesslich der Häufigkeit der Anwendung und der Dosierung, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Anwendung. Die Angaben sind in einer für die Verwender/innen sinnvollen und verständlichen Weise anzubringen.	Abs. 3 Bst. e
	Haut kann bei direktem Ansprühen unterkühlt werden. Beim Sprühen in abgeschlossenen Bereichen können sich explosionsfähige Gemische bilden. Nebel können sich beim Sprühen auf Elektrogeräte, heisse Oberflächen oder Schalter entzünden. Als Antidot kann Atropin oder Toxogonin verwendet werden.	Mögliche unerwünschte unmittelbare oder mittelbare Nebenwirkungen sowie Anweisungen für erste Hilfe, die <u>nicht</u> bereits durch die R- oder S-Sätze vermittelt werden.	Abs. 3 Bst. f
	(Nicht zutreffend in diesem Beispiel)	Angabe, ob das Produkt Nanomaterialien enthält und gegebenenfalls Hinweise auf mögliche sich darauf ergebende Risiken. Diese Hinweise sind jeweils durch den Begriff „Nano“ in Klammern zu ergänzen.	Abs. 3 Bst. g
	Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.	Falls einige Angaben, für welche dies zulässig ist (schraffiert in der ersten Spalte), auf einer Packungsbeilage aufgeführt sind, ist dieser Satz auf der Etiketle anzubringen.	Abs. 3 Bst. h
	Produktreste in der Originalverpackung der Verkaufs- oder Sonderabfallsammelstelle zurückgeben.	Anweisung für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung sowie ein Hinweis auf ein allfälliges Verbot für die Wiederverwendung der Verpackung.	Abs. 3 Bst. i
	Lot-Nr. 2945257	Chargen-Nr. oder -bezeichnung des Produktes.	Abs. 3 Bst. j
	Verfalldatum: 09.05.2013	Datum des Verfalls unter normalen Lagerungsbedingungen.	Abs. 3 Bst. k
	Das Mittel wirkt innerhalb weniger Minuten.	Zeit bis zum Eintritt der Wirkung.	Abs. 3 Bst. l Ziffer 1.
	Sprühbelag mit Seifenreiniger entfernen (Handschuhe tragen).	Sicherheitswartezeit zwischen einzelnen Anwendungen des Biozidprodukts. Sicherheitswartezeit zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung des behandelten Erzeugnisses oder dem nächsten Zutritt von Menschen oder Tieren zu dem Bereich, wo das Biozidprodukt angewendet wurde, einschliesslich Einzelheiten über:	Abs. 3 Bst. l Ziffer 2. + 3.

¹ Dient nur als Beispiel. Dieser Wirkstoff ist nicht mehr notifiziert.

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
		<ul style="list-style-type: none"> Mittel und Massnahmen zur Dekontaminierung und Belüftung der behandelten Bereiche, die Reinigung der Ausrüstung. 	
	Nicht in Wohn- und Schlafräumen verwenden. Offene Lebensmittel entfernen.	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendung und Transport, die nicht bereits in den S-Sätzen enthalten sind.	Abs. 3 Bst. I Ziffer 3.
	Nur für den beruflichen Verwender.	Verwenderkategorien gemäss Zulassungsverfügung.	Abs. 4 Bst. a
	Sehr giftig für Kaltblüter. Terrarien, Aquarien u.ä. vor der Verwendung entfernen oder sicher abdecken.	Information über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen und zur Vermeidung einer Wasserkontamination.	Abs. 4 Bst. b
	(Nicht zutreffend in diesem Beispiel)	Für Biozidprodukte, die gentechnisch veränderte oder pathogene Mikroorganismen sind oder enthalten: die Kennzeichnungserfordernisse im Sinne der (EU) Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit bzw. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV, SR 832.321).	Abs. 4 Bst. c
	Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendung. Allfällig weitere oder anderweitig vorgeschriebene Angaben beachten. Beispielsweise für: <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolpackungen (RL 75/324/EWG); - Reinigungsmittel (Anhang 2.2 ChemRRV, SR 814.81); - Bestimmungen für Zubereitungen mit besonderen Gefahren (Anhang 1 Ziffer 5 z.B. Zubereitungen, die Aktivchlor enthalten); - usw. 	evtl. weitere Rechtsvorschriften
	Inhalt: 500 ml/505 g NETTO	Füllmenge wenn die Zubereitung für private Verwender erhältlich ist. In diesem Fall zutreffend gemäss RL 75/324/EWG (Aerosolpackungen).	Abs. 2 und Art. 10 ChemV
	Behälter von Biozidprodukten die eine bestimmte Kennzeichnung aufweisen <u>und</u> die für private Verwender erhältlich sind, müssen mit tastbaren Gefahrenhinweisen und kindersicheren Verschlüssen nach spezifischen Tabellen versehen sein (nicht zutreffend in diesem Beispiel).		Art. 36 Abs. 1 VBP

Die **Kennzeichnung muss in mindestens zwei Amtssprachen** formuliert und **deutlich sichtbar** (Art. 32 Abs. 2 mit Verweis auf Art. 10 ChemV), **gut lesbar und dauerhaft** sein. Die Schrift muss gut leserlich sein (analog Arial 6-7, schwarz auf weiss).

Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Endverbraucherinnen kann ein Biozidprodukt für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

Legende:

Diese Angaben werden von der Anmeldestelle Chemikalien (ASChem) in der Zulassung verfügt. Sie müssen aus der Zulassungsverfügung entnommen und auf die Etiketle übertragen werden.



Weitere Angaben, die üblicherweise *nicht im Abschnitt "Kennzeichnung" der Zulassungsverfügung* aufgeführt sind. Sie müssen vom Zulassungsinhaber in Selbstkontrolle bestimmt werden, sofern keine entsprechenden Elemente in der Zulassungsverfügung vorhanden sind.



Die Angaben nach VBP Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben c, e, f, i–l und Absatz 4 Buchstabe b können auf der Verpackung angebracht oder auf einem der Packung beigelegten Merkblatt enthalten sein, sofern auf der Verpackung ein entsprechender Hinweis angebracht wird (Art. 38, Abs. 3 Bst. h VBP).



Anhang B: Beispietikette mit GHS/CLP-Kennzeichnung

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
	WESPEN – PUTZ WEG	Offizielle Bezeichnung des Produktes (Handelsname).	Abs. 2
	Stutz & Co. GmbH, Wisliweg 5, 8040 Zürich Tel. 044 687 52 63	Name, Adresse und Telefonnummer zur schweizerischen Herstellerin oder Importeurin (Zulassungsinhaberin). Werden Biozidprodukte aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt <u>und</u> sind sie nicht zur Abgabe an private Verwender bestimmt, so kann der Name der Herstellerin durch den Namen der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person ersetzt werden.	Abs. 2
		<p>Abmessungen der Gefahrenpiktogramme und des Kennzeichnungsschildes nach Fassungsvermögen der Verpackung:</p> <p>≤3 Liter: je Piktogramm mind. 1.6x1.6 cm (*), Etikettengrösse mind. 5.2x7.4 cm >3 Liter u. ≤50 Liter: je Piktogramm mind. 2.3x2.3 cm, Etikettengrösse mind. 7.4x10.5 cm >50 Liter u. ≤500 Liter: je Piktogramm mind. 3.2x3.2 cm, Etikettengrösse mind. 10.5x14.8 cm >500 Liter: je Piktogramm mind. 4.6x4.6 cm, Etikettengrösse mind. 14.8x21 cm (*) bei 125 ml und kleiner gilt die Mindestgrösse von 1 x 1 cm.</p> <p>Jedes Gefahrenpiktogramm muss mindestens 1/15 der Mindestfläche des Kennzeichnungsetiketts einnehmen (diese Fläche wird gemessen als ob die Information in einer einzigen Sprache vorhanden wäre).</p> <p>Schwarz überdruckte GHS-Rauten sowie leere GHS-Rauten mit dem Eintrag „No GHS symbol“ auf vorgedruckten Etiketten sind akzeptierbar.</p>	Abs. 2
	GEFAHR	Signalwort: „Gefahr“ oder „Achtung“.	Abs. 2
	<p>Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p>	<p>Gefahrenhinweise (H-Sätze): hier z.B. H222 – H229 - H302 - H312 - H331 - H351 - H411 – H317.</p> <p>Die Kodierungen der Gefahrenhinweise (z.B. H317) müssen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Lediglich muss der tatsächliche Wortlaut der anzuwendenden Hinweise vorhanden sein, sofern keine eindeutige Doppelung oder Redundanz vorliegt.</p> <p>Gefahren- und Sicherheitshinweise sind auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprache anzuordnen.</p>	Abs. 2

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
	<p>Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten – Nicht rauchen.</p> <p>Nicht gegen offene Flammen oder andere Zündquelle sprühen.</p> <p>Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.</p> <p>Aerosol nicht einatmen.</p> <p>Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.</p> <p>Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C aussetzen.</p> <p>Inhalt/Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.</p>	<p>Sicherheitshinweise (P-Sätze): hier z.B. P210 – P211 – P251- P260 - P280 - P314 - P410+P412 und – P501.</p> <p>Die Kodierungen der Sicherheitshinweise (z.B. P210) müssen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Lediglich muss der tatsächliche Wortlaut der anzuwendenden Hinweise vorhanden sein, sofern keine eindeutige Doppelung oder Redundanz vorliegt.</p> <p>Gefahren- und Sicherheitshinweisen sind auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprache angeordnet.</p> <p>Die P-Sätze werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht überprüft und mit der Zulassung nicht verfügt. Sie unterliegen der Selbstkontrolle der Herstellerin.</p>	Abs. 2.
	Enthält: Dichlormethan	Auch bei Biozidprodukten sind die nach der ChemV bzw. CLP erforderlichen Angaben zu den gefährlichen Inhaltsstoffen zu machen. Grundsätzlich müssen nicht mehr als vier gefährliche Stoffe angegeben werden, auf die die wichtigsten gefährlichen Eigenschaften der Zubereitung zurückzuführen sind.	Abs. 2
	Wirkstoff: Dichlorvos ¹ 35 mg/kg, Pyrethroide 3 mg/kg	Bezeichnung jedes Wirkstoffes und seine Konzentration in metrischen Einheiten.	Abs. 3 Bst. a
	CHZN0000	Nummer der eidgenössischen Zulassung oder Anerkennung (CHZxxxxx oder CH-20xx-xxxx).	Abs. 3 Bst. b
	Aerosolspray	Art der Zubereitung / Aggregatzustand (Formulierung).	Abs. 3 Bst. c
	Insektizid gegen Wespen	Anwendungen (Produktart, Verwendungsbereich), für die das Biozidprodukt zugelassen oder anerkannt ist.	Abs. 3 Bst. d
	<p>Aus 1-2 m Entfernung während 5 Sekunden auf Schlupfwinkel oder Einflugloch sprühen, sodass die Oberfläche gerade benetzt ist.</p> <p>Dose reicht für die Behandlung von ca. 50 Problemstellen.</p>	<p>Die Gebrauchsanweisung einschliesslich der Häufigkeit der Anwendung und der Dosierung, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Anwendung.</p> <p>Die Angaben sind in einer für die Verwender/innen sinnvollen und verständlichen Weise anzubringen.</p>	Abs. 3 Bst. e
	<p>Haut kann bei direktem Ansprühen unterkühlt werden.</p> <p>Beim Sprühen in abgeschlossenen Bereichen können sich explosionsfähige Gemische bilden.</p> <p>Nebel können sich beim Sprühen auf Elektrogeräte, heisse Oberflächen oder Schalter entzünden.</p> <p>Als Antidot kann Atropin oder Toxogonin verwendet werden.</p>	Mögliche unerwünschte unmittelbare oder mittelbare Nebenwirkungen sowie Anweisungen für die erste Hilfe, die <u>nicht</u> bereits durch die H-oder P-Sätze vermittelt werden.	Abs. 3 Bst. f
	(Nicht zutreffend in diesem Beispiel)	Angabe, ob das Produkt Nanomaterialien enthält und gegebenenfalls Hinweise auf mögliche sich darauf ergebende Risiken. Diese Hinweise sind jeweils durch den Begriff „Na-	Abs. 3 Bst. g

¹ Dient nur als Beispiel. Dieser Wirkstoff ist nicht mehr notifiziert.

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
		no“ in Klammern zu ergänzen.	
	Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.	Falls einige Angaben, für welche dies zulässig ist (schraffiert in der ersten Spalte), auf einer Packungsbeilage aufgeführt sind, ist dieser Satz auf der Etikette anzubringen.	Abs. 3 Bst. h
	Produktreste in der Originalverpackung der Verkaufs- oder Sonderabfallsammelstelle zurückgeben.	Anweisung für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung sowie ein Hinweis auf ein allfälliges Verbot für die Wiederverwendung der Verpackung.	Abs. 3 Bst. i
	Lot-Nr. 2945257	Chargen-Nr. oder -bezeichnung des Produktes.	Abs. 3 Bst. j
	Verfalldatum: 09.05.2013	Datum des Verfalls unter normalen Lagerungsbedingungen.	Abs. 3 Bst. k
	Das Mittel wirkt innerhalb weniger Minuten.	Zeit bis zum Eintritt der Wirkung.	Abs. 3 Bst. l Ziffer 1.
	Sprühbelag mit Seifenreiniger entfernen (Handschuhe tragen).	Sicherheitswartezeit zwischen einzelnen Anwendungen des Biozidprodukts. Sicherheitswartezeit zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung des behandelten Erzeugnisses oder dem nächsten Zutritt von Menschen oder Tieren zu dem Bereich, wo das Biozidprodukt angewendet wurde, einschliesslich Einzelheiten über: <ul style="list-style-type: none"> • Mittel und Massnahmen zur Dekontaminierung und Belüftung der behandelten Bereiche, • die Reinigung der Ausrüstung. 	Abs. 3 Bst. l Ziffer 2. + 3.
	Nicht in Wohn- und Schlafräumen verwenden. Offene Lebensmittel entfernen.	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendungen und Transport, die nicht bereits in den P-Sätzen enthalten sind.	Abs. 3 Bst. l Ziffer 3.
	Nur für den beruflichen Verwender.	Verwenderkategorien gemäss Zulassungsverfügung	Abs. 4 Bst. a
	Sehr giftig für Kaltblüter. Terrarien, Aquarien u.ä. vor der Verwendung entfernen oder sicher abdecken.	Information über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen und zur Vermeidung einer Wasserkontamination.	Abs. 4 Bst. b
	(Nicht zutreffend in diesem Beispiel)	Für Biozidprodukte, die gentechnisch veränderte oder pathogene Mikroorganismen sind oder enthalten: die Kennzeichnungserfordernisse im Sinne der (EU) Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit bzw. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV, SR 832.321).	Abs. 4 Bst. c
	(Nicht zutreffend in diesem Beispiel)	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendung. Allfällig weitere oder anderweitig vorgeschriebene Angaben beachten. Beispielsweise für: <ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsmittel (Anhang 2.2 ChemRRV, SR 814.81); - Ergänzende Gefahrenmerkmale und Kennzeichnungselemente nach Anhang III Teile 2 und 3 der CLP-Verordnung (EUH-Sätze); - usw. 	evtl. weitere Rechtsvorschriften
	Inhalt: 500 ml/505g NETTO	Füllmenge wenn die Zubereitung für private Verwender erhältlich ist. In diesem Fall zutreffend gemäss RL 75/324/EWG (Aerosolpackungen).	Abs. 2
	Behälter von Biozidprodukten die eine bestimmte Kennzeichnung aufweisen <u>und</u> die für private Verwender erhältlich sind, müssen mit tastbaren Gefahrenhinweisen und kindersicheren Verschlüssen nach spezifischen Tabellen versehen sein (nicht zutreffend in diesem Beispiel).		Art. 36 Abs. 1 VBP

Die Kennzeichnung muss in **mindestens zwei Amtssprachen erfolgen** (Art. 10 Abs. 3 Bst. b ChemV). Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Endverbraucherinnen kann ein Biozidprodukt für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 CLP werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Untergrund ab, sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie **leicht lesbar** sind (Art. 31 Abs. 3 CLP). Die Schrift muss **gut lesbar** sein (analog Arial 6-7, schwarz auf weiss).

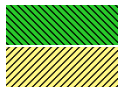
Legende:



Diese Angaben werden von der Anmeldestelle Chemikalien (ASChem) in der Zulassung verfügt. Sie müssen aus der Zulassungsverfügung entnommen und auf die Etikette übertragen werden.



Weitere Angaben, die üblicherweise *nicht im Abschnitt "Kennzeichnung" der Zulassungsverfügung* aufgeführt sind. Sie müssen vom Zulassungsinhaber in Selbstkontrolle bestimmt werden, sofern keine entsprechenden Elemente in der Zulassungsverfügung vorhanden sind.



Die Angaben nach VBP Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben c, e, f, i–l und Absatz 4 Buchstabe b können auf der Verpackung angebracht oder auf einem der Packung beigelegten Merkblatt enthalten sein, sofern auf der Verpackung ein entsprechender Hinweis angebracht wird (Art. 38, Abs. 3, Bst. h VBP).